

Definitiv verboten

Die Schlachtung hochtragender Tiere wurde in den letzten Jahren heftig diskutiert, eine gesetzliche Regelung hierzu ist seit dem 1. September 2017 in Kraft. Seither dürfen Tiere im letzten Drittel der Trächtigkeit nicht mehr zur Schlachtung abgegeben werden. Nur wenige Ausnahmen sind erlaubt.

Hintergrund für die neue Regelung ist die Tatsache, dass bei einer Schlachtung zwar das Muttertier durch den Bolzenschuss betäubt wird, der Fetus jedoch im letzten Drittel der Trächtigkeit schon schmerzempfindlich ist und nicht mit betäubt werden kann. Er erstickt dann durch den Sauerstoffmangel beim Ausbluten der Kuh.

Die jetzt gültige Regelung ist nicht im Tierschutzgesetz verankert, sondern im „Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz“. Dieses regelt die Kontrolle des Handelsverbotes von Katzen- und Hundefellen sowie Robben-erzeugnissen und die Haltung von Pelztieren. Mit dem § 4 ist jetzt das Verbot der Abgabe von hochträchtigen Tieren zur Schlachtung dazugekommen. Nachfolgend der Wortlaut.

§ 4 Trächtige Tiere

Es ist verboten, ein Säugetier, ausgenommen Schafe und Ziegen, das sich im letzten Drittel der Trächtigkeit befindet, zum Zweck der Schlachtung abzugeben. Das Verbot gilt nicht, wenn die Tötung eines solchen Tieres

1. nach tierseuchenrechtlichen Bestimmungen vorgeschrieben oder angeordnet worden ist oder
2. im Einzelfall nach tierärztlicher Indikation geboten ist und überwiegende Gründe des Tierschutzes einer Abgabe zur Schlachtung nicht entgegenstehen.



Bild: Schwarzmaier

Dieses Kalb war im letzten Drittel der Trächtigkeit, als das Muttertier geschlachtet wurde.

Im Falle des Satzes 2 Nummer 2 hat der Tierarzt dem Tierhalter unverzüglich eine Bescheinigung auszuhändigen, aus der sich dessen Voraussetzungen einschließlich der von ihm festgestellten Indikation ergeben. Die Bescheinigung ist vom Tierhalter mindestens drei Jahre aufzubewahren.

Die Verbände der Schaf- und Ziegenhalter hatten im Vorfeld eine „Bundesweite Erklärung zur Vermeidung der Schlachtung tragender kleiner Wiederkäuer“ abgegeben, in der die Mitglieder aufgefordert werden, die Abgabe tragender Tiere zu verhindern sowie Indikatoren und Maßnahmen zu entwickeln, um die unterschiedlichen Trächtigkeitsstadien zuverlässig zu unterscheiden. Die politischen Meinungen zur Ausnahme der kleinen Wiederkäuer gehen allgemein dahin, dass das Verbot zukünftig auch auf diese Tierarten auszuweiten ist.

Ordnungswidrigkeit

Wenn bei Schlachtungen hochtragende Tiere festgestellt werden, wird dies dem für den Tierhalter zuständigen Veterinäramt mitgeteilt, zusammen mit der Scheitel-Steiß-Länge (SSL) des Fötus. Die Abgabe von Tieren zum Zweck der Schlachtung ist im Gesetz als Ordnungswidrigkeit eingestuft, die entsprechend geahndet werden muss.

Bei der Abgabe von Kühen oder Rindern zur Schlachtung sollte daher das Besamungsdatum sorgfältig kontrolliert werden. Geht man von 283 Tagen Trächtigkeitsdauer aus, so ist eine Abgabe nach dem 188. Tag (6,2 Monate) nicht mehr erlaubt. Bei Unsicherheiten, insbesondere wenn keine künstliche Besamung erfolgt, kann nur eine tierärztliche Trächtigkeitsuntersuchung Klarheit schaffen.

Dr. Albrecht Schwarzmaier, Rindergesundheitsdienst der TSK Baden-Württemberg

KUH N

the pioneer,
the innovator.

Jetzt
Frühbezug
sichern

Der meistgekaufte Scheibenmäher der Welt

Hans Bär 77743 Neuried-Altenheim Telefon 0 78 07 / 529	Minzer Landmaschinen 78199 Bräunlingen-Döggingen Telefon 0 77 07 / 980 64
Bäurer Landtechnik 78166 Donaueschingen Telefon 0 77 1 / 5075	Moser Landtechnik GmbH & Co. KG 77781 Biberach Telefon 0 78 35 / 82 81
Karl-Heinz Baier 78727 Oberndorf-Hochmössingen Telefon 0 74 23 / 8696-0	Moser GmbH Landtechnik 78355 Hohenfels-Liggersdorf Telefon 0 75 57 / 361
Brachat & Schöne 78244 Gottmadingen Telefon 0 77 31 / 92 66 90	Müller Landmaschinen GmbH 79848 Bonndorf Telefon 0 77 03 / 939 70
Ebner Landtechnik 77731 Willstätt-Legelshurst Telefon 0 78 52 / 71 39	Ch. Schreier Landtechnik 77839 Lichtenau Telefon 0 72 27 / 9935 74
Technikzentrum Gartner GmbH 77975 Ringsheim Tel. 0 78 22 / 44 68 60	Schuler Landtechnik 79274 St. Margen Telefon 0 76 69 / 9404 90
Grass Landtechnik 77815 Bühl-Moos Telefon 0 72 27 / 26 14	Albrecht Wolfspurger 79350 Sexau Telefon 0 76 41 / 930 9490
Jenne Landmaschinen GmbH 79346 Endingen/K'schalffhausen Telefon 0 76 42 / 1085	Wohlgschaft GmbH 78333 Stockach Telefon 0 77 71 / 879 69-0
Knoblauch GmbH 78194 Immendingen Telefon 0 74 62 / 9480-0	Ziegler GmbH 79400 Kandern-Tannenkirch Telefon 0 76 26 / 91 77-0

Stay connected

be strong, be KUHN